

Verwahrlosungen

Einleitung

Verwahrlosung bezeichnet einen Zustand, in dem die Mindesterwartung, die die Gesellschaft an eine Person, ein Tier oder eine Sache stellt, nicht erfüllt ist.

Bei Verwahrlosung besteht grundsätzlich eine Zuständigkeit des Bürgermeisters gemäß § 47 und 48 der Oö. Bauordnung, welche Baugebrechen bzw. Baumängel durch Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die Hygiene oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder für fremde Sachwerte, beinhaltet und regelt.

Betrifft die Verwahrlosung im weitesten Sinne die Wohnsituation bzw. das Gebäude, fällt es in die ausschließliche Zuständigkeit des Bürgermeisters. Betrifft die Verwahrlosung die Person an sich, so fällt dies in den Bereich „Pflege“ und somit in die Zuständigkeit des SHV Rohrbach - Koordinatorin für Betreuung und Pflege, sofern die betroffene Person über 60 Jahre alt ist (Ausnahme sind kurzfristige Gebrechen, wie z.B. Beinbruch etc.). Für unter 60jährige ist die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (Aufgabengruppe Soziales) - Bedarfskoordination des Oö. Chancengleichheitsgesetzes zuständig.

Erhebungsbogen

- **Angaben zur Person:**
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Adresse
 - Telefonnummer
 - Sozialversicherungsnummer
- **Ansprüche gegenüber Dritten:**
 - Einkommen
 - Pensionsbezug
 - Pflegegeldbezug
 - Erhöhte Familienbeihilfe
 - Vermögen
 - Übergabevertrag
- **Bezugspersonen:**
 - Angehörige, Freunde, Vertrauenspersonen
 - Sachwalterin/Sachwalter
 - Gemeinde
 - Hausärztin/Hausarzt
 - mobile Dienste

- **Angaben über die individuelle Situation:**
 Gesundheitszustand / Vorliegen einer Suchtkrankheit
 Befunde mit Diagnose
 Baumängel
 Tierhaltung
 Hygiene

- **Einzuleitende Maßnahmen:**
 Hilfswerk bzw. Volkshilfe (Reinigungstätigkeiten)
 Mobile Hilfe u. Betreuung (Altenhilfe) oder Heimhilfe – Caritas, Arcus, Rotes Kreuz
 Hauskrankenpflege – Hausarzt
 Antrag auf Pflegegeld
 Einleitung eines Sachwalterschaftsverfahrens – Bezirksgericht
 Abklärung finanzieller Ansprüche bei: AMS, OÖ GKK, PVA, Bedarfsorientierte
 Mindestsicherung (BH Rohrbach)
 Delogierungsprävention - Regionale Wohnbetreuung „Rewo“
 Bei Fragen zum Unterbringungsgesetz – AP Gemeindeärztin/Gemeindearzt, Amtsarzt

Genauere Zuständigkeiten

Zuständigkeiten der Gemeinde:

- sanitätsdienstliche, feuerpolizeiliche, bauliche Beurteilung des Gebäudes (und der Hygiene) insgesamt (Zuständigkeit Bürgermeister als Baubehörde und örtliche Sanitätsbehörde mit Gemeindearzt)
- Organisation von Entmüllung und Hausreinigung
- Erstellung Ablaufplan für Entmüllung, Umsiedlung, etc.
- Tierversorgung (bei Verstößen gegen Tierschutzgesetz → Amtstierarzt)
- vorbereitende Maßnahmen vor oder nach einer Krankenhausentlassung (z.B. Einkauf)

Zuständigkeiten und Ansprechpartner Bezirkshauptmannschaft und SHV:

- bei Tieren: Amtstierarzt der BH Rohrbach
Tel. 07289/8851-69470
- Minderjährige und Kinder: Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe der BH Rohrbach
Tel. 07289/8851-69420
- Beeinträchtigte Personen: Aufgabengruppe Soziales der BH Rohrbach
Tel. 07289/8851-69329
- Pflegebedürftige Personen: Koordination für Betreuung und Pflege des SHV Rohrbach
Tel. 07289/8851-69340
- sonstigem Beratungsbedarf: Sozialberatungsstellen des SHV Rohrbach
Tel. 07289/8851-69318 oder 07289/8851-69344